

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.06.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalefeld wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kalefeld, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben:

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wur-

den, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
5. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Gemeindefeuerwehr Kalefeld besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 5 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Begleitung von Umzügen
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen, auch für den Rettungsdienst.

Die Gebührenpflicht entfällt bei Notständen durch Naturereignisse.

- (2) Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Abweichend findet keine Gebührenberechnung bei der Begleitung von Umzügen gemäß dem Grundsatz Beschluss des Rates der Gemeinde Kalefeld zu den Befugnissen der Feuerwehr für die Verkehrsregelung bei Veranstaltungen vom 29.09.2022 statt.
- (5) In Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härte auf Antrag eine Verringerung der Gebühren oder ein Absehen von der Gebührenerhebung durch den Bürgermeister beschlossen werden.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf, die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Kalefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

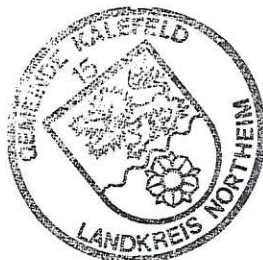
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatz-Satzung Feuerwehr) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27.09.2001 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Kalefeld 11.12.2025


Jens Meyer
Bürgermeister



Gebührentarif

als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.) Personaleinsatz

1.1.	Grundbetrag pro Einsatzkraft	Je Einsatzstunde	65,00 €
------	------------------------------	------------------	---------

Verdienstausfälle werden anstelle des Grundbetrages pro Einsatzkraft in voller Höhe erhoben.

2.) Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)

2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	Je Einsatzstunde	300,00 €
2.2	Löschfahrzeuge Groß	Je Einsatzstunde	550,00 €
2.3	Löschfahrzeuge Klein	Je Einsatzstunde	450,00 €
2.4	Logistikfahrzeuge	Je Einsatzstunde	65,00 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, werden diese in die bestehenden Fahrzeuggruppen nach ihrer Funktion eingeordnet. Die Gebührenziffern des jeweiligen passenden Fahrzeugtyps sind zu erheben.

3.) Verbrauchsmaterialien, Entsorgung und Reinigung

3.1	Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) Ersatzbefüllungen und Ersatzteile	Entsprechend des Verbrauches zu Wiederbeschaffungskosten
3.2	Entsorgung von Verbrauchsmaterialien	Nach den tatsächlichen Kosten
3.3	Reinigung Schutzkleidung bzw. Ausrüstung nach § 2 Abs. 2 der Satzung	Nach den tatsächlichen Kosten
3.4	Inanspruchnahme von Dritten (Unternehmen, Hilfsorganisationen)	Nach den tatsächlichen Kosten
3.5	Verpflegungskosten bei Einsätzen ab 2 Stunden Einsatzdauer	Nach den tatsächlichen Kosten

4.) Gebühren für Fehlalarme

4.1 Bei Missbräuchlicher Alarmierung wird ein Grundbetrag von 500,00 € zzgl. der Gebühren und Auslagen nach den Tarifen 1 und 2 erhoben.